

Kreisstraße LAU 19	Str.-km	Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges	Ort: Schönberg	Jahr: 2018
-------------------------------	----------------	--	---------------------------	-----------------------

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Nürnberger Land,
vertreten durch den Landrat, Herrn Kroder,
nachstehend "Landkreis" genannt

und

der Stadt Lauf,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Benedikt Bisping,
nachstehend „Stadt“ genannt

**über die gemeinsame Anlage eines Geh- und Radweges
vom Kreisverkehr Himmelgarten bis Schönberg
mit Querungshilfen und weiteren innerörtlichen Ausbau.**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Nürnberger Land und die Stadt Lauf kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Rad- und Fußgängerverkehr einen Geh- und Radweg vom sog. Kreisverkehr „Himmelgarten“ bis zum Laufer Ortsteil Schönberg mit Anpassung der innerörtlichen Verkehrsanlagen zu errichten. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Jahr 2019 nach Bewilligung von Zuwendungen geplant.

Beteiligte an der Maßnahme sind der Landkreis Nürnberger Land, als Baulastträger der Kreisstraße und des kombinierten Geh- und Radweges außerhalb der straßenrechtlich festgelegten Ortsdurchfahrt und die Stadt Lauf als Baulastträger der Kreisstraße und des kombinierten Geh- und Radweges sowie der Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt..

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigelegten Plänen des Ingenieurbüros Hergenröder vom Mai 2018 und werden wie folgt beschrieben:

1. Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße LAU 19 vom Kreisverkehr „Himmelgarten“ (=Kreuzung mit St 2240) bis zur Einschleusung im Ortsbereich von Schönberg.
2. Ausbau des nördlichen Gehweges (Kohlstattstraße/Heilingsstraße).
3. Einbau eines Fahrbahnteilers als Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger bei Str. km mit Aufweitung der Kreisstraße.
4. Ausbau des südlichen Gehweges im Anschluss an den Geh- und Radweg auf eine Länge von 140 m.
5. Anlage einer Bushaldebucht.
6. Anlage einer Fußgängerquerungshilfe im Bereich der Schule mit Fahrbahnaufweitung.
7. Anlage von Parkplätzen hinter der Bushaldebucht.
8. Herstellen und ändern der Straßenbeleuchtung

- (3) Vertragsbestandteil sind folgende Pläne und Unterlagen:

Lagepläne Nr.	M = 1:500
Ausbauquerschnitt Plan Nr.	M = 1 : 50

(4) Grundlage dieser Vereinbarung sind:

- a.) das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- b.) die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)
(Bekanntmachung vom 14.04.1976, MABl. Seite 421)

und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Baudurchführung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der in § 1 Abs. (2) Punkt 1 - 7 genannten Arbeiten zuständig.

Die Stadt Lauf ist für die unter § 1 Abs. 2 Punkt 8 genannten Maßnahmen zuständig.

Für die unter § 1 Abs.(2) Pkt. 2 und 4 – 7 genannten Maßnahmen ist vor der Ausschreibung die Zustimmung der Stadt Lauf einzuholen. Diese werden im Auftrag der Stadt Lauf vergeben.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die vom Landkreis durchgeführten Arbeiten (§ 1 Abs. (2) Punkt 1 - 7) gemeinsam durch den Landkreis und die Stadt Lauf abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

Nach Übergabe von Bauteilen an die Stadt Lauf teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (3) Grunderwerb für den Geh- und Radweg § 1 Abs (2) Nr. 1 erfolgt durch den Landkreis. Evtl. erforderlicher Grunderwerb für die Maßnahme innerhalb der OD (§1 Abs (2) Punkte 2 und 4-7) wird von der Stadt Lauf durchgeführt.
- (4) Der Landkreis beantragt für die in § 1 Absatz 2 Pkt. 1 – 7 genannten Maßnahmen bei der Regierung von Mittelfranken Zuwendungen nach § 2 BayGVFG.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege, Fahrbahnteiler und Parkplätze

(1) Landkreis

Der Landkreis trägt sämtliche Kosten für die unter § 1 Abs. 2 Punkt 1 aufgeführten Maßnahmen.

(2) Stadt Lauf

Die Stadt Lauf trägt sämtliche Kosten für die unter § 1 Abs. 2 Punkt 2 und 4 - 8 aufgeführten Maßnahmen.

(3) Stadt Lauf und Landkreis gemeinsam

Die Stadt Lauf und der Landkreis tragen gemeinsam die Kosten für die unter § 1 Abs. 2 Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen.

Die Kosten werden entsprechend dem nachfolgend, analog den Ortsdurchfahrtsrichtlinien ermittelten Schlüssel aufgeteilt.

a.) Kostenteilungsschlüssel für die unter § 1 Abs. (2) Punkt 3 (= Querungshilfe/Fahrbahnteiler) genannten Maßnahmen:

Zugrunde gelegte Regelbreiten:

Nördlicher Gehweg Kohlstattstraße /Heilingstraße (Stadt)	2,50 m
Regelbreite Kreisstraße (Landkreis)	6,00 m
Südlicher Geh- u. Radweg (Landkreis)	2,50 m
Summe der Breiten	11,00 m

Somit ergibt sich folgender Teilungsschlüssel:

Landkreis:

$$6,00 \text{ m} + 2,50 \text{ m} / 11,00 \text{ m} = 77,3\%$$

Stadt Lauf:

$$2,50 \text{ m} / 11,00 \text{ m} = 22,7 \%$$

§ 4

Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen eigener Ver- und Entsorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Ver- und Entsorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen,

soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Ver- und Entsorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlaßt der Landkreis.

- (2) Die Kostentragung für Maßnahmen nach Abs. 1 regelt sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen und der einschlägigen Rechtsprechung.

Soweit die Kosten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht vom Versorgungsträger zu tragen sind, werden sie den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen zugeordnet.

- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 5

Grunderwerb

- (1) Soweit Grunderwerb erforderlich wird, werden die Kosten des Grunderwerbes einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung nach der Regelung des § 3 dieser Vereinbarung getragen.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (4) Die Vermessung wird vom Landkreis beantragt.

§ 6

Verwaltungskosten/ Planungskosten

Der Landkreis wird Verwaltungskosten in Höhe von 10 v. H. der Baukosten der von ihm für die Stadt durchgeführten Maßnahmen in Rechnung stellen.

§ 7

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten und der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landkreis der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme übersenden.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landkreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 18 Tage nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber dem Landkreis mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

III. Sonstige Regelungen

§ 8

Übergabe nach Fertigstellung

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der Landkreis der Stadt die in ihrer Baulast stehenden Straßenteile.

§ 9

Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung

- (1) Der Landkreis trägt die Bau- und Unterhaltungslast des in § 1 Abs (2) Nr. 1 beschriebenen Geh- und Radweg bis zur straßenrechtlich festgelegten OD-Grenze, sowie für die unter Nr. 3 benannte Querungshilfe.
- (2) Die Stadt Lauf trägt die Bau- und Unterhaltungslast der unter § 1 Abs (2) Nr. 2, 4 - 8 benannten Teile und des Geh- und Radwegs Nr. 1 innerhalb der OD.
- (3) Die Stadt Lauf verpflichtet sich die laufenden Unterhaltsarbeiten und die Verkehrssicherungspflicht für die Querungshilfe (Nr.3) im Namen des Landkreises zu übernehmen.
- (4) Zur laufenden Unterhaltung gehören kleinflächige Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Querungshilfe und die Pflege der Inselflächen.
- (5) Zur Verkehrssicherungspflicht gehören:
 - a) Winterdienst auf der Querungshilfe und auf der Fahrbahn in Furtbreite
 - b) Reinigung
 - c) Sicherstellung der Beleuchtung
- (6) Ein Ausgleich hierfür erfolgt nicht.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält 2 Ausfertigungen dieser Vereinbarung.

§ 12

Anerkennung

Die Stadt Lauf hat mit Beschluss vom der Vereinbarung zugestimmt.

Für den Landkreis:

Lauf a. d. Pegnitz,

Für die Stadt Lauf:

Lauf,

.....
Armin Kroder
Landrat

.....
Benedikt Bisping
1. Bürgermeister